I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2587/95 DER KOMMISSION

vom 3. November 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1739/95 der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, materielle Fehler bei einigen in der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [3] festgelegten Zollsätzen zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex — Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden einige Zollsätze nach Maßgabe der Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Anhang I gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG I

Seite 272 :

— Unterposition 3503 00 10, Spalte 4 :

anstatt : „12"
muß es heißen : „11,3" ;

— Unterposition 3503 00 80, Spalte 4 :

anstatt : „12"
muß es heißen : „11,3" ;

— Unterposition 3504 00 00, Spalte 4 :

anstatt : „5,3"
muß es heißen : „5".

Seite 550 :

Unterposition 8202 91 00, Spalte 4 :

anstatt : „6,2"
muß es heißen : „5,5".

Seite 578 :

— Unterposition 8419 89 10, Spalte 4 :

anstatt : „3.8"
muß es heißen : „3.6" ;

— Unterposition 8419 90 20, Spalte 4 :

anstatt : „3,6"
muß es heißen : „3,3" ;

— Unterposition 8419 90 95, Spalte 4 :

anstatt : „3,8"
muß es heißen : „3,6".

Seite 601 :

— Unterposition 8464 20 11, Spalte 4 :

anstatt : „3,8"
muß es heißen : „3,5" ;

— Unterposition 8464 20 19, Spalte 4 :

anstatt : „3,8"
muß es heißen : „3,5" ;

— Unterposition 8464 20 80, Spalte 4 :

anstatt : „3,8"
muß es heißen : „3,5".

Seite 638 :

Unterposition 8538 90 90, Spalte 4 :

anstatt : „4,3"
muß es heißen : „4".

Seite 658 :

Unterposition 8708 39 90, Spalte 4 :

anstatt : „6,9"
muß es heißen : „6,4".

ANHANG II

Seite 569 :

Unterposition 8409 10 90, Spalte 4 :

anstatt : „1,7"

muß es heißen : „3,4".

Seite 595 :

— Unterposition 8452 10 11, Spalte 4 :

anstatt : „5,7"

muß es heißen : „5,9" ;

— Unterposition 8452 10 19, Spalte 4 :

anstatt : „9,7"

muß es heißen : „11,5".

Seite 650 :

— Unterposition 8607 19 01, Spalte 4 :

anstatt : „3,4"

muß es heißen : „5,3" ;

— Unterposition 8607 19 18, Spalte 4 :

anstatt : „3,4"

muß es heißen : „5,3".